

Das Genehmigungsverfahren über die Erteilung von Betreiber-Lizenzen für den Betrieb von Windkraftanlagen in der Türkei

Für den Betrieb von Windkraftanlagen in der Türkei ist die Erteilung von Erzeuger-Lizenzen (Betriebsaufnahmegenehmigung) notwendig. Die Elektrizitätserzeugung und –versorgung steht somit unter der staatlichen Kontrolle und Aufsicht. Diese Marktzutrittskontrolle ist in der Türkei strenger geregelt als in Deutschland¹.

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen groben Überblick über die gesetzlichen Regelungen sowie den Ablauf des Genehmigungsverfahrens. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die einschlägigen Gesetzestexte verwiesen.

Nach dem türkischen Energiemarktgesetz² (Gesetz Nr.4628 vom 20.02.2001, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 5784 vom 09.07.2008) ist für eine Tätigkeit auf dem Energiemarkt die Erteilung (Vergabe) von Lizenzen erforderlich³, § 3 Abs.1a des Gesetzes Nr.4628.

Als Tätigkeiten⁴ auf dem Energiemarkt werden gemäß § 2 Abs.1 des Gesetzes Nr.4628 die Erzeugung⁵, der Transport (als Übertragungsnetzbetreiber)⁶, die Stromverteilung (als Verteilnetzbetreiber)⁷, die Einzelhandelsdienstleistungen⁸, der Großhandel⁹ und der Einzelhandel¹⁰, der Im- und Export von elektrischer Energie aufgezählt. Diese Tätigkeitsbegriffe werden in § 1 Abs.3 Nr.11-24 näher definiert.

Das Energiemarktgesetz Nr.4628 regelt, ob für die Tätigkeit eine Genehmigung erforderlich ist und unter welchen Voraussetzungen die Erteilung der Genehmigung erfolgen kann. Ferner wird der Ablauf des Genehmigungsverfahrens näher erläutert, wobei hinsichtlich der Einzelheiten auf die einzelnen Verordnungen verwiesen wird, vgl. § 2 des Gesetzes Nr.4628¹¹.

¹ Nach dem deutschen Energiewirtschaftsgesetz von 2008 wird nur noch die Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes gemäß § 4 EnWG genehmigungspflichtig, während die Energiebelieferung – anders als noch nach § 3 EnWG 1998 – keiner Genehmigungspflicht, sondern einer bloßen Anzeigepflicht nach § 5 EnWG unterliegt.

² 4628 sayılı Elektrik Piyasası Kanunu (Energiemarktgesetz bzw. Energiewirtschaftsgesetz mit der Gesetzesnummer 4628). Das Gesetz enthält dem deutschen Energiewirtschaftsgesetz vergleichbare inhaltliche Regelungen für den Energiemarkt.

³ Präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

⁴ Im Wesentlichen werden die drei Stufen der Wertschöpfungskette im Energiesektor hiervon erfasst: die Erzeugungs-, die Transport- und die Vertriebsstufe.

⁵ Die Stromerzeugung, d.h. die Umwandlung der verschiedenen Primärenergieträger in elektrischer Energie.

⁶ Der Transport von Elektrizität über Hoch- bzw. Höchstspannungsnetzen über 36 kV.

⁷ Der Transport von Elektrizität über Elektrizitätsverteilernetze bis 36 kV (d.h. mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung).

⁸ Hierzu gehören Dienstleistungen an die Letztverbraucher, bis auf den Handel mit Elektrizität und Kapazitäten.

⁹ Der Stromwiederverkauf.

¹⁰ Der Verkauf an die Letztverbraucher.

¹¹ Bezogen auf die Erzeugerlizenz wird auf die weiteren Verordnungen (u.a. Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasası Lisans Yönetmeliği) verwiesen, vgl. § 3 Abs.1c Nr.1 des Gesetzes Nr. 4628.

Das Energiemarktgesetz¹² enthält mehrere Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von weiteren Verordnungen. Hiervon wurde in weitem Umfang Gebrauch gemacht und verschiedene Verordnungen erlassen. Zu nennen sind insbesondere:

- die Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi¹³),
- Verordnung zur technischen Bewertung der Lizenzerteilungsanträge für Windenergie (Rüzgar Enerjisine Dayali Lisans Basvurularin Teknik Degerlendirilmesi Yönetmenligi),
- Elektrizitätsmarktversorgungsverordnung¹⁴ (Elektrik Piyasasi Dagitim Yönetmenligi)

sowie weitere Verordnungen¹⁵, die bei der Erteilung von Lizenzen zur Anwendung kommen bzw. den Inhalt des Energiemarktgesetzes näher konkretisieren. Darüberhinaus müssen bei der Lizenzvergabe auch sonstige Gesetze eingehalten werden¹⁶.

Die erteilten Lizenzen sind Tätigkeit- und Anlagenbezogen, d.h. für jede weitere Tätigkeit mit einer anderen Anlage bzw. Tätigkeit ist die Erteilung von weiteren Lizenzen erforderlich, § 3 Abs.1a Nr.1 des Gesetzes Nr.4628. Die Erzeugungslizenz umfasst gemäß § 3 Abs.1a Nr.1 des Gesetzes Nr.4628 die Erzeugung und den Verkauf des erzeugten Stroms; sie gilt jeweils Anlagenbezogen für die Einzelanlage (z.B. für einen Windpark; für weitere Windparks sind zusätzlich Lizenzen erforderlich).

Die Erzeugerlizenz berechtigt zur Erzeugung von elektrischer Energie und den erzeugten Strom zu verkaufen¹⁷. Die Stromerzeuger können mit Verteilnetzbetreiber zusammenarbeiten (i.S.v. kooperieren¹⁸), sofern hierdurch keine Kontrolle¹⁹ (i.S.v. faktischer bzw. rechtlicher Beherrschung²⁰) vorliegt²¹. Eine weitere Tätigkeit des Erzeugers außerhalb der in § 3 Abs.1c

¹² 4628 sayili Elektrik Piyasasi Kanunu (Energiemarktgesetz bzw. Energiewirtschaftsgesetz mit der Gesetzesnummer 4628).

¹³ Die Verordnung regelt den förmlichen Ablauf des Lizenzerteilungsverfahrens und enthält Kompetenzen sowie Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung.

¹⁴ Verordnung über die Verteilung des Stroms auf dem Elektrizitätsmarkt.

¹⁵ Ermächtigungsgrundlage Gesetz Nr.4628 für: Elektrik Piyasasi Serbest Tüketici Yönetmenligi, Elektrik Piyasasi Ithalat ve Ihracat Yönetmenligi, Elektrik Piyasasi Dengeleme ve Uzlastirma Yönetmenligi, Elektrik Iletim Sistemi Arz Güvenligi ve Kalitesi Yönetmenligi; Yenilenebilir Enerji Kaynak Belgesi Verilmesine ilsinin Usul ve Esaslar Hakkinda Yönetmenlik (Ermächtigungsgrundlage Gesetz Nr. 5346); alle erreichbar unter: <http://www.epdk.gov.tr/mevzuat/yonetmelik/elektrik.htm>

¹⁶ § 5 Abs.11 der Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi) bestimmt, dass der Lizenznehmer je nach Tätigkeit auch andere Vorschriften einhalten muss.

¹⁷ Vgl. § 3 Abs.1c Nr.1 des Gesetzes Nr.4628 sowie § 17 Abs.1 Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi).

¹⁸ Vgl. die Legaldefinition in § 1 Abs.3 Nr.9 des Gesetzes Nr.4628.

¹⁹ Vgl. die Legaldefinition in § 1 Abs.3 Nr.10 des Gesetzes Nr.4628.

²⁰ Eine solche Kontrolle kann sich durch Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände einem Unternehmen die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit des anderen Unternehmens auszuüben. So z.B. Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens; Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren.

²¹ § 3 Abs.1c Nr.1 des Gesetzes Nr.4628 sowie § 17 Abs.3 Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi). Hintergrund ist, dass die vertikal integrierten Energieversorger

Nr.1 geregelten Fällen ist untersagt²². Der § 3 Abs.1c Nr.1 stellt natürliche und juristische Personen, die den Strom für den Eigenverbrauch produzieren und nicht an das Übertragungs- und Verteilnetzsystem einspeisen, von der Genehmigungspflicht frei.

Die maximale Lizenzdauerzeit der auf einmal erteilten Genehmigung beträgt 49 Jahre, mindesten jedoch 10 Jahre, § 3 Abs.1a Nr.4 des Gesetzes Nr.4628.

Die Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmeliği)

Die Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt²³ enthält materielle und formelle Voraussetzungen für das Lizenzierungsverfahren. Darüberhinaus werden die Rechte und Pflichten der Lizenznehmer geregelt.

Im ersten Abschnitt (§ 1 bis 4) des **ERSTEN TEILS** (§§ 1 – 15) wird der Zweck der Verordnung, der Umfang, die Ermächtigungsgrundlage, die Begriffsbestimmungen und die Abkürzungen erläutert. Im zweiten Abschnitt (§ 5- 6) wird die Lizenz definiert und die unterschiedlichen Lizenzarten sowie die Genehmigungsbedürftigkeit dargestellt.

Der dritte Abschnitt (§ 7 – 12) befasst sich mit dem Antrags-, Prüfungs- und Bewertungsverfahren, dem Gültigkeitsbeginn der Lizenzen sowie mit der Bestimmung der Lizenzgebühren.

Im vierten Abschnitt der Verordnung werden in den §§ 13 – 16 die nachträglichen Änderungen bzw. Erneuerung der Lizenzen, der Ablauf (Beendigung) sowie die Aufhebung der Lizenzen geregelt.

Im **ZWEITEN TEIL** (§§ 17 - 35) wird in sechs Abschnitten die allgemeinen Rechte und Pflichten der Lizenznehmer, die Lizenzdauer sowie die zulässigen Tätigkeiten am Markt konkretisiert. Die §§ 17-19 erfassen die Erzeugungsebene, die §§ 20-22 die Übertragungsebene, die §§ 23-25 die Verteilungsebene, die §§ 26-29 erfassen den Großhandel, die §§ 30-32 den Einzelhandel; die Erzeuger und -gruppen von Elektrizität für den Eigenverbrauch werden in den §§ 33-35 geregelt.

Im dritten Teil (§§ 36 – 52) sowie in den Übergangsparagrafen §§ 1 -36) wird in sechs Abschnitten die sonstigen Rechte und Pflichten der Lizenznehmer geregelt. Im **ersten**

gesellschaftlich entbündelt werden sollen und hierdurch die Koordinationsbedürfnisse mit unternehmensexternen Partnern erhöht wird. Eine weitere Entbündelungsregelung enthält der § 17 Abs.3 Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmeliği). Nach dieser Vorschrift darf die in Betrieb genommene Gesamtstromproduktionskapazität eines Unternehmens (oder mehreren Stromerzeugerunternehmen), das von einer natürlichen oder juristischen Person beherrscht wird, nicht mehr als 20% der nationalen Gesamtstromproduktionskapazität (bemessen am Vorjahr) betragen.

²² Vgl. auch § 17 Abs.4 Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmeliği).

²³ Ermächtigungsgrundlage ist 4628 sayılı Elektrik Piyasasi Kanunu (Energiewirtschaftsgesetz bzw. Energiemarktgesetz mit der Gesetzesnummer 4628), zuletzt geändert am 20.06.2009.

Abschnitt wird der Gleichbehandlungsgrundsatz, die sonstigen Rechte und Pflichten der Lizenznehmer, das Erreichbarkeits- und Benutzungsrecht der Transportsysteme (§§ 36 – 38), im **zweiten** Abschnitt die Versicherungen, die Preisgestaltung für die Dienstleitungen, die getrennte Buchhaltungspflicht, das Verbot der Quersubventionierung (§§ 39 - 41) näher geregelt. Im **dritten** Abschnitt (§§ 42 – 46) sind Regelungen über die Meldungen, Geheimhaltung, Konfliktlösung, Berichterstattung, Durchsetzung und Beaufsichtigung enthalten. Im **vierten** Abschnitt (§§ 47 – 49) sind die Anteilsübertragung, Fusionen, Begrenzung der Marktanteile und mittelbare Beteiligungen geregelt. Im fünften Abschnitt ist die Steuerung²⁴, höhere Gewalt und nichtanwendbare Vorschriften geregelt (§§ 50-52). Der sechste Abschnitt enthält Übergangsvorschriften (Übergangsparagrafen §§1 – 54) sowie Anlagen (Antragsformular für Lizenzvergabe als Nr. 1 und Verpflichtungserklärung als Nr.2). Dem Antragsformular sind neben der Verpflichtungserklärung²⁵ verschiedene Anlagen und Unterlagen beizufügen²⁶.

Das Genehmigungsverfahren im Einzelnen

Für die Erteilung der Lizenzen ist gemäß dem Energiemarktgesetz Nr. 4628 die Energiemarkt Regulierungsbehörde²⁷ (Enerji Piyasasi Düzenleme Kurumu, abgekürzt als EPDK²⁸) mit Sitz in Ankara zuständig²⁹. Das Vertretungs- und Entscheidungsorgan der EPDK ist der Rat (Kurul), § 4 Abs.6. Das Genehmigungsverfahren ist durch die EPDK erlassene Verordnung näher geregelt³⁰.

Der Antragsteller muss eine nach den Vorschriften des türkischen Handelsgesetzbuchs (Gesetzesnummer 6762) eingerichtete juristische Person (in Form von Aktiengesellschaft oder Limited³¹) sein³².

Die Lizenzen sind grundsätzlich unübertragbar³³. Die Übertragung der Anteile (im Ganzen oder in Teilen) der juristischen Person (als Inhaber der Lizenz) steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der EPDK. Gleiches gilt auch, wenn die Lizenzinhabergesellschaft mit einer anderen Gesellschaft fusioniert.

²⁴ Im Sinne von governance. Es beschreibt den Verfahrensweg bei der Auslegung und Anwendung von unbestimmten Begriffen, die in der Verordnung vorkommen.

²⁵ Änderungen in der Verpflichtungserklärung sind nicht zulässig, vgl. die Fußnote der Verpflichtungserklärung.

²⁶ Welche Unterlage erforderlich sind, ist im Rundschreiben (Lisans basvurusunda sunulmasi gereken bilgi ve belgeler – Dem Lizenzantrag beizufügende Erklärungen/Informationen und Unterlagen) geregelt.

²⁷ Teilweise wird die zuständige Behörde auch als „Die Aufsichtsbehörde für den Energiemarkt“ oder „Der Rat zur Regulierung des Energiemarktes“ übersetzt.

²⁸ Im Internet: <http://www.epdk.gov.tr/>

²⁹ Vgl. §§ 4 ff. Energiemarktgesetz Nr.4628 i.V.m. die Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi).

³⁰ Die Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi).

³¹ Vergleichbar mit der deutschen GmbH.

³² § 7 Abs. 1 Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi).

³³ § 5 Abs. 2 Energiemarktgesetz Nr.4628.

Das Lizenzerteilungsverfahren wird mit der Antragstellung bei der EPDK in Ankara eingeleitet. Hierzu wird das Antragsformular³⁴ und die Verpflichtungserklärung³⁵ sowie die im „Runderlass“ der EPDK aufgelisteten Unterlagen³⁶ eingereicht. Die Antragstellung für Erzeugung von Energie aus Wind und Sonne kann nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, der von der EPDK bestimmt wird, erfolgen. Das Datum für die Entgegennahme von Anträgen wird durch die EPDK festgelegt, im Internet bekannt gegeben und im Bundesgesetzblatt³⁷ veröffentlicht³⁸.

Die EPDK überprüft (innerhalb von zehn Werktagen nach Antragseingang) die Antragsunterlagen auf ihre Vollständigkeit. Bei Unvollständigkeit oder fehlerhafter Antragstellung wird der Antragsteller auf die fehlenden Unterlagen bzw. auf die Fehler hingewiesen und aufgefordert diese innerhalb von zehn Werktagen nachzureichen bzw. den Fehler zu beseitigen. Gleichzeitig erfolgt der Hinweis, dass bei Untätigbleiben des Antragstellers die Antragsunterlagen dem Antragsteller wieder ausgehändigt werden. Werden die fehlenden Unterlagen nachgereicht, so überprüft die EPDK innerhalb von zehn Werktagen die Unterlagen erneut. Wird bei dieser Überprüfung erneut ein Formmangel festgestellt, wird der Antragsteller erneut zur Beseitigung des Mangels aufgefordert. Bei Nichtbeseitigung der Mängel bzw. Antragsrücknahme durch den Antragsteller gilt der Antrag als nicht gestellt und die Unterlagen werden dem Antragsteller zurückgegeben³⁹.

Bei Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen wird der Antragsteller hiervon in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig aufgefordert, 1% der Lizenzgebühren innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang des Schreibens auf das Konto der EPDK einzuzahlen⁴⁰. Diese Aufforderung enthält gleichzeitig den Hinweis, dass bei Nichtzahlung des Lizenzgebührenanteils der Antrag abgelehnt wird. Erst wenn die Zahlung nachgewiesen ist, erfolgt die Prüfung und Bewertung des Antrages. Die Daten bei der Antragstellung werden im Rahmen des § 43 der Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi) im Internet veröffentlicht. Dritte können hiergegen innerhalb von zehn Tagen schriftlich Widerspruch einlegen. Durch den Widerspruchsführer kann nur die Verletzung von eigenen Rechten geltend gemacht werden.

Der weitere Verfahrensablauf ist die Prüfung und Bewertung des Antrages, wobei die Annahme des Antrages zur Prüfung und Bewertung keinen Anspruch auf die Erteilung der Lizenz begründet⁴¹. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens wird der staatliche Stromübertragungsnetzbetreiber TEIAS (Türkiye Elektrik İletim Anonim Sirketi) und/oder

³⁴ Als Anlage Nr.1 der Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi).

³⁵ Als Anlage Nr.2 der Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi).

³⁶ Lisans basvurusunda sunulması gereken bilgi ve belgeler – Dem Lizenzantrag beizufügende Erklärungen/Informationen und Unterlagen

³⁷ Resmi Gazete.

³⁸ § 7 Abs.6 Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi).

³⁹ Vgl. zum Ganzen § 7 Abs.9 Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi).

⁴⁰ § 8 Abs.1 Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi).

⁴¹ § 8 Abs.4 Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi).

der lizenzierte private Stromübertragungsnetzbetreiber sowie der Verteilnetzbetreiber am Belegenheitsort der (zukünftigen) Stromerzeugungsanlage hinsichtlich der Stromübertragung, Stromverteilung, Anschlüsse und der Nutzung der Systeme angehört und um eine Stellungnahme gebeten⁴². Die Rückmeldung und Stellungnahme der angefragten Beteiligten hat - unter Berücksichtigung der in § 38 vorgesehenen Voraussetzungen⁴³ - innerhalb von 45 Tagen zu erfolgen.

Sofern es sich im Antragsverfahren um die Installation von Windkraftanlagen handelt, teilt die TEIAS die Trafostationkapazität an die EPDK mit und veröffentlicht diese Angaben im Internet. Die EPDK setzt dem Antragsteller von der Trafostationkapazität in Kenntnis. Wenn die Trafostationkapazität nicht ausreichend ist, wird der Antragsteller aufgefordert die Gesamtleistung der zu installierenden Anlage (im Antragsverfahren) zu reduzieren. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach oder versäumt er die durchgeführte Reduzierung an die EPDK innerhalb von zehn Werktagen mitzuteilen, wird der Lizenzantrag abgelehnt⁴⁴.

Bei der Prüfung und Bewertung des Vorhabens und des Lizenzantrages werden insbesondere folgende Umstände berücksichtigt:

- die Erreichung der Zwecke, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen sind⁴⁵,
- die Berücksichtigung der Meinungen und Ansichten, die aufgrund der gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwände (sofern bei der Veröffentlichung des Vorhabens gegen das Vorhaben schriftlich und fristgerecht Widerspruch eingelegt wurde) gebildet worden sind,
- die Auswirkungen auf den Verbraucherschutz und Wettbewerb sowie die Auswirkungen auf die Marktentwicklung,
- sofern vorhanden, die Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und Ausführungen des Antragstellers auf dem Energiemarktsektor im In- und Ausland

Falls dem Antragsteller zuvor eine Erzeuger-Lizenz erteilt wurde, wird überprüft, inwieweit das frühere Vorhaben tatsächlich realisiert wurde bzw. voranschreitet. Diese Überprüfung erfasst auch die Anteilseigner der Gesellschafter, die mit dem Antragsteller und/oder einem früheren Antragsteller als Lizenzinhaber im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang

⁴² § 9 Abs.1 Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi). Bei dieser Stellungnahme geht es u.a. um die Überprüfung, ob die Netzkapazitäten ausreichend sind und der Anschluss an das Versorgungsnetzwerk möglich ist.

⁴³ Vgl. § 38 Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi). Hierzu zählen u.a. der Gleichbehandlungsgrundsatz, das Verbot der Markteintrittsverhinderung usw.

⁴⁴ § 9 Abs.2 Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi).

⁴⁵ So z.B. die möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Strom, die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen.

stehen bzw. standen; aber nur, wenn die Anteilseigner der Gesellschaft an der Antragstellergesellschaft mehr als 10 % Gesellschaftanteile besitzen⁴⁶.

Um das Prüfungs- und Bewertungsverfahren zu einem Ergebnis zu führen (bzw. zum Abschluss zu bringen), kann der Antragsteller zur Vorlage von weiteren erforderlichen und zusätzlichen Unterlagen aufgefordert werden. Außerdem kann der Antragsteller (die vertretungsberechtigte Person der juristischen Person) zu einem persönlichen Gespräch geladen werden⁴⁷.

Der für die Erzeugung von Strom aus Windenergie gestellte Erzeugerlizenzantrag wird (bezüglich einer Bewertung und Prüfung) an das Generaldirektorat des Forschungsamtes zur Stromerzeugung (Elektrik Isleri Etüd İdaresi Genel Müdürlüğü) geschickt⁴⁸. Das Generaldirektorat bewertet das Vorhaben auf der Grundlage der Verordnung zur technischen Bewertung von Lizenzerteilungsanträgen für Windenergie (Rüzgar Enerjisine Dayalı Lisans Basvuruların Teknik Değerlendirilmesi Yönetmeliği)⁴⁹. Sofern der Bewertungsgesuch auf der Grundlage dieser Verordnung negativ ausfällt (bzw. nicht angenommen wird), wird der Lizenzantrag durch den Rat der EPDK abgelehnt⁵⁰.

Nachdem der Lizenzantrag für die Prüfung und Bewertung angenommen wird und die nach der Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasası Lisans Yönetmeliği) zu beteiligenden Institutionen ihre positive Ansichten (Unbedenklichkeit) der EPDK mitgeteilt haben, wird durch die EPDK innerhalb von 45 Tagen über die Unbedenklichkeit entschieden⁵¹. Bei Bedarf kann die Frist durch den Beschluss des Rates der EPDK verlängert werden. Die Fristverlängerung wird dem Lizenzantragsteller schriftlich mitgeteilt⁵². Das Ergebnis der Prüfung und Bewertung über den Lizenzantrag legt die EPDK dem Entscheidungsorgan, der Rat der EPDK, vor. Daraufhin entscheidet (es handelt sich hierbei zunächst um einen Vorbescheid) der Rat über den Lizenzantrag⁵³. Bei Ablehnung des Lizenzantrages durch den Rat der EPDK wird der Ablehnungsbescheid mit Ablehnungsgründen innerhalb von 10 Werktagen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Kreditbrief, den der Antragsteller zuvor als Sicherheit hinterlegt hatte, wird ihm wieder ausgehändigt.

⁴⁶ Durch diese neue Regelung (Überprüfung der Anteilseigner der Gesellschaft und der Stand der früheren Projekte) will man insbesondere den Handel mit Lizenzen verhindern. Vor der Einführung der Regelung wurden Lizenzen beantragt und anschließend gewinnbringend an den Meistbietenden weiterveräußert (spekulatives Lizenzsammeln). Das Verbot der Lizenzübertragung wurde dadurch umgangen, indem man die Anteile an der Lizenzinhabergesellschaft übertragen hat.

⁴⁷ § 9 Abs. 7 Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasası Lisans Yönetmeliği).

⁴⁸ Elektrik Isleri Etüd İdaresi Genel Müdürlüğü wird auch teilweise als Direktion/Generaldirektorat des Forschungsamtes zur Stromwirtschaft übersetzt.

⁴⁹ Veröffentlicht am 09.11.2008 Im Bundesgesetzblatt Nr. 27049

⁵⁰ § 9 Abs. 8 Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasası Lisans Yönetmeliği).

⁵¹ § 10 Abs. 1 Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasası Lisans Yönetmeliği).

⁵² § 10 Abs. 1 Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasası Lisans Yönetmeliği).

⁵³ § 10 Abs.2 Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasası Lisans Yönetmeliği). Die Entscheidung / Bewilligung erfolgt zunächst unter der Auflage, dass die in § 10 Abs.3 a bis e genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Der Rat (der EPDK) teilt dem Antragsteller schriftlich mit, dass der Lizenzantrag positiv beschieden werden kann, sofern der Antragsteller innerhalb von 90 Tagen die folgenden Voraussetzungen erfüllt und der EPDK entsprechend nachweist⁵⁴:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages⁵⁵
- Die Einzahlung der restlichen Lizenzgebühren⁵⁶
- Die Vorlage eines Kreditbriefes (über den Restbetrag, der bei der Lizenzbeantragung vorgelegten Kreditbriefes, vgl. § 7 Abs.4)⁵⁷
- Vorlage der Vereinbarung mit der TEIAS⁵⁸
- Sofern hinsichtlich der Produktionsanlage die Verordnung zur Bewertung der Umwelteinflüsse (Cevresel Etki Degerlendirme Yönetmenligi⁵⁹) Anwendung findet⁶⁰, muss die Entscheidung der zuständigen Behörde vorgelegt werden⁶¹

⁵⁴ § 10 Abs.3 a bis e Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi).

⁵⁵ § 10 Abs.3 a i.V.m Abs.4 a bis f Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi). Hierzu zählen u.a. Eintragung der Namensaktien auf den Inhaber, sofern diese nicht an der Börse gehandelt werden, § 10 Abs.4a; die Kapitalerhöhung, § 10 Abs.4b Nr. 1 bis 5; Aufnahme von Regelungen in den Gesellschaftsvertrag, dass bei Änderungen des Gesellschaftsvertrags eine Stellungnahme der EPDK-Behörde einzuholen ist, § 10 Abs.4d; Aufnahme von Regelungen, die nach dieser Verordnung, die bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einzuhalten sind, § 10 Abs. 4e; Aufnahme von Regelungen im Gesellschaftsvertrag, wonach sich die Gesellschaft verpflichtet, die Mitglieder des Organs auszutauschen, wenn der Schutz der Verbraucher und die Aufrechterhaltung der Versorgung gefährdet ist und aus diesem Grund die Rücknahme der Verteilnetzbetreiber-Lizenz (diese Regelung gilt nur für den Verteilnetzbetreiber, nicht jedoch für den Erzeuger) zwingend/notwendig wird, § 10 Abs.4f Nr.1; Aufnahme von Regelungen im Gesellschaftsvertrag, wonach der Verteilnetzbetreiber sich zur Eigentumsübertragung und dem Verkauf der Verteilnetze verpflichtet, sofern Verteilnetze bzw. Anlagen in seinem Eigentum stehen, § 10 Abs.4 f Nr.2.

⁵⁶ § 10 Abs.3 b Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi). Die Antragsteller für Erzeugerlizenzen sind in Anwendung des § 12 Abs.4 von der Zahlung der restlichen Lizenzantragsgebühr befreit, dass der Antragsteller nur die bei der Antragstellung erforderliche 1% Lizenzantragsgebühr zu zahlen hat. Die 99% der Lizenzantragsgebühr wird somit als Förderung bzw. Beihilfe „erlassen“. Darüberhinaus ist der Erzeugerlizenzantragsteller für die Dauer von 8 Jahren von der jährlich zu zahlenden Lizenznutzungsgebühr befreit.

⁵⁷ § 10 Abs.3 c Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi).

⁵⁸ § 10 Abs.3 d Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi). Sofern mehrere Lizenzanträge für ein und denselben Ort vorliegen, wird durch eine Ausschreibung / ein Auswahlverfahren (Wettbieten, d.h. wer das höchste an die TEIAS zu zahlende Gebot pro kW/h abgibt, der bekommt den Zuschlag für die Nutzung der Übertragungsnetze) bestimmt, wer dort die Netze bzw. Netzanschlüsse nutzen darf. Mit dem Gewinner der Ausschreibung schließt die TEIAS einen Vertrag (Rüzgâr Enerjisine Dayalı Elektrik Üretim Santrali Katkı Payı Anlaşması – abgekürzt als RES Katkı Payı Anlaşması ; eine sog. „Bei der Erzeugung von elektrischer Strom durch Windenergieanlagen zu zahlende Zulagenbeitragsquote- Vereinbarung“). Der Erzeuger verpflichtet sich nach Produktionsbeginn pro erzeugte kW/h den bei der Ausschreibung angegebenen Betrag an die TEIAS zu zahlen. Die Einzelheiten sind in der Verordnung: Auswahlverfahrensverordnung (Wettstreitverordnung) zur Vergabe von Windenergie-Produktionsanlage- Lizenzen (Rüzgâr Enerjisine Dayalı Üretim Tesisi Kurmak Üzere Yapılan Lisans Basvurularına İlişkin Yarışma Yönetmenligi). Diese Verordnung lag beim Redaktionsschluss (August 2010) nur als Entwurf vor.

⁵⁹ Veröffentlicht am 17.07.2008 im Bundesgesetzblatt Nr.26939.

⁶⁰ Für Windkraftanlagen bzw. Windfarmen ist gemäß Anlage 2 Nr.23 der Verordnung zur Bewertung von Umwelteinflüssen - Cevresel Etki Degerlendirme Yönetmenligi - die Einholung von Umweltverträglichkeitsstudie (abgekürzt als CED) erforderlich. Allerdings wird bei Windkraftanlagen bzw. Windfarmen das „vereinfachte“ Verfahren angewendet. Hierbei wird zunächst die „Projektmappe“ (Proje Tanitim Dosyasi – Projekt-Darstellungsmappe mit einer Umweltverträglichkeitsstudie) beim örtlichen Gouvernement (valilik) eingereicht. Das Gouvernement kann auf der Grundlage der Verordnung zur Bewertung

Wenn die in § 10 Abs.3 a bis d genannten Unterlagen innerhalb von 90 Tagen vorgelegt werden, wird die Frist für die Einholung der Begutachtung (nach der Verordnung zur Bewertung von Umwelteinflüssen - Cevresel Etki Degerlendirme Yönetmenligi) mit 300 Tagen festgesetzt. Allerdings muss innerhalb von 30 Tagen (ab Zustellung der Mitteilung des Rates der EPDK, dass die Lizenz grundsätzlich erteilt werden kann) das entsprechende Verfahren zur Begutachtung/Bewertung von Umwelteinflüssen bei der zuständigen Behörde⁶² eingeleitet werden⁶³.

Nach Vorlage der Unterlagen und der Erfüllung der Voraussetzungen i.S.d. § 10 Abs.1 bis 13 erteilt der Rat der EPDK die entsprechende Lizenz. Die Lizenz wird unter Angabe des Inhabers, der Lizenzart sowie der Gültigkeitsdauer im Bundesblatt veröffentlicht und auf der Internetseite der EPDK bekanntgegeben⁶⁴.

von Umwelteinflüssen feststellen, dass eine Umweltverträglichkeitsstudie nicht erforderlich ist, wodurch das Verfahren abgeschlossen ist. Andernfalls wird die Projektmappe an das zuständige Ministerium Umwelt und Forstministerium weitergeleitet.

⁶¹ § 10 Abs.3 e Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi); es handelt sich hierbei um eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Zentrale Fragen der Umweltverträglichkeitsstudie sind u.a. die Auswirkungen der Anlage auf die Landschaft und die Bevölkerung, der Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt, der Geräuschpegel, der Schattenwurf und die Beeinträchtigung von Vögeln.

⁶² Umwelt und Forstministerium (Cevre ve Orman Bakanligi), vgl. § 4 Abs.4 i.V.m § 8 Abs.1 der Verordnung zur Bewertung von Umwelteinflüssen - Cevresel Etki Degerlendirme Yönetmenligi.

⁶³ § 10 Abs.3 e Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi). Die Formulierung in der Verordnung legt die Annahme nahe, dass die eigentliche Frist von 90 Tagen zur Vorlage der Unterlagen (§ 10 Abs.3 a bis e) durch die Verpflichtung innerhalb von 30 Tagen das Begutachtungsverfahren einzuleiten (§ 10 Abs.3 e Satz 2), verkürzt wird.

⁶⁴ § 10 Abs.10 Lizenzierungsverordnung für den Elektrizitätsmarkt (Elektrik Piyasasi Lisans Yönetmenligi).